

data.gv.at – Kooperationsvereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung

Zusätzlich zu den dezentralen Portalen soll das bestehende österreichweit gemeinsame Portal data.gv.at für die Veröffentlichung von Metadaten zu Informationen der Verwaltung auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung geplant, umgesetzt, betrieben und weiterentwickelt werden.

Das sind Metadaten von OGD und für Veröffentlichungen nach dem UIG sowie die Bestandslisten im Rahmen des IWG bzw. der jeweiligen ländereigenen Umsetzung der PSI-Richtlinie. Jede Erweiterung bedarf eines Beschlusses der Lenkungsgruppe.

Weitere Veröffentlichungsregelungen und -anforderungen an das gemeinsame Portal sind im Rahmen der gegenständlichen Vereinbarung zu behandeln (z.B. Veröffentlichungen nach dem IFG).

Das gemeinsame Portal steht allen österreichischen Gebietskörperschaften und im öffentlichen Auftrag handelnden Einrichtungen zur Veröffentlichung von Metadaten zu ihren Informationen zur Verfügung.

2. KooperationspartnerInnen

PartnerInnen dieser Vereinbarung sind

- der Bund (vertreten durch das Bundeskanzleramt und Bundesministerien, die sich im Kostenblock Bund beteiligen)
- die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien
- der Städtebund
- Weitere KooperationspartnerInnen, die nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren beigetreten sind.

3. Beitritt

Der Beitritt steht weiteren KooperationspartnerInnen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung oder Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, offen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Lenkungsgruppe. Der Beitritt wird erst durch Annahme mittels Beschlusses der Lenkungsgruppe wirksam. Im Beschluss ist auch der Zeitpunkt des Wirksamwerdens für die beitretenden KooperationspartnerInnen festzulegen.

4. Aufgabenverteilung

- a) Eine Lenkungsgruppe entscheidet über Budgets, die Geschäftsordnung sowie Grundsätze zu Betrieb (z.B. SLAs) und strategische Weiterentwicklung des gemeinsamen Portals.
- b) Eine Fachgruppe nimmt die operativen Agenden betreffend Planung, Beauftragung, Abnahme des Betriebs und der Weiterentwicklung des gemeinsamen Portals data.gv.at wahr.

Näheres regelt die Geschäftsordnung der data.gv.at-Kooperation, die integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Alle Beschlüsse der Lenkungsgruppe erfolgen einstimmig.

Die zivilrechtliche Vertretung der Kooperation nimmt das BKA im Auftrag der Lenkungsgruppe wahr (z.B. Abschluss einer Dienstleistervereinbarung, etwa mit dem BRZ). Die Verrechnung der Leistungen erfolgt direkt vom Dienstleister an die KooperationspartnerInnen.

Bei Abschluss von Dienstleistervereinbarungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse der Arbeiten am gemeinsamen Portal data.gv.at als Open Source Software zur Verfügung stehen.

5. Kosten und Finanzierung

Die Kosten von Betrieb und Weiterentwicklung des gemeinsamen Portals data.gv.at werden ab 1.1.2016 von den KooperationspartnerInnen nach folgendem Aufteilungsschlüssel getragen:

Bund : Länder – 50 : 50

Der Länderanteil wird unter den Ländern auf Basis des jährlich verlautbarten FAG-Schlüssels ermittelt.

Die Lenkungsgruppe entscheidet, ob die Beiträge weiterer KooperationspartnerInnen die Belastungen für den Bund und die Länder nach dem Schlüssel 50:50 reduzieren oder das zur Verfügung stehende Budget erhöhen.

Das Budget wird jährlich von der Lenkungsgruppe auf Vorschlag der Fachgruppe festgelegt, kann aber bei Bedarf unterjährig angepasst werden.

Erfolgt keine Einigung hinsichtlich des Budgets, wird das Budget für den Betrieb des Vorjahres fortgeschrieben.

Arbeiten bzw. Kosten, die direkt bei den NutzerInnen des gemeinsamen Portals data.gv.at anfallen und z.B. durch einen Beschluss der Lenkungsgruppe ausgelöst werden, sind jedenfalls von den NutzerInnen selbst durchzuführen bzw. zu tragen.

6. Beendigung der Kooperation

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sämtliche KooperationspartnerInnen sind berechtigt, zum Ende eines jeden Kalenderjahres aus der Kooperation auszutreten, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist.

Der Austritt einer Kooperationspartnerin bzw. eines Kooperationspartners löst die Kooperation nur dieser bzw. diesem gegenüber auf und beeinträchtigt nicht das Verhältnis der verbliebenen KooperationspartnerInnen untereinander. Bereits beschlossene Finanzierungsbeiträge sind unabhängig von der erfolgten Kündigung zu leisten.

Die Erklärung des Austritts hat schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der Lenkungsgruppe zu erfolgen, welche/r diese unverzüglich an die anderen KooperationspartnerInnen weiter zu leiten hat.

Der Ausschluss einer Kooperationspartnerin bzw. eines Kooperationspartners kann nur aus wichtigen Gründen und nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Lenkungsgruppe erfolgen. Wichtige Gründe liegen unter anderem bei Nichtbezahlung der vereinbarten Kostenbeiträge trotz erfolgter Mahnung vor. Im Falle des Ausschlusses erfolgt keine Rückerstattung von allfälligen bereits im Voraus entrichteten Finanzierungsbeiträgen.

7. Sonstiges

Gesonderte Leistungen durch den Dienstleister oder andere Anbieter am gemeinsamen Portal data.gv.at für einen oder mehrere NutzerInnen dürfen den gemeinsamen Betrieb und die gemeinsame Weiterentwicklung nicht beeinflussen und sind von diesen selbst zu beauftragen und zu finanzieren.

Die Errichtung, der laufende Betrieb und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Portals data.gv.at erfolgen auf gemeinsames Risiko der KooperationspartnerInnen. Die Haftung für einen bestimmten Erfolg dieser Kooperation wird ausgeschlossen.

Mündliche Nebenabreden zur gegenständlichen Vereinbarung bestehen nicht und stellen auch hinkünftig keinen Vertragsbestandteil dar.

Die KooperationspartnerInnen verzichten auf Haftungs- und Regressansprüche untereinander, sofern diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen/Unterlassungen verursacht wurden.

8. Schlussbestimmungen

Die KooperationspartnerInnen vereinbaren hiermit, dass

- der Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung durch die vorliegenden Bestimmungen einschließlich der darin genannten Anhänge, die einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung bilden, erschöpfend und abschließend geregelt ist. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt des Vertrags nicht berührt;
- alle aus früheren Zeiten allenfalls noch bestehenden, den Gegenstand dieser Vereinbarung betreffenden, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen im Bedarfsfalle vom/von der betroffenen KooperationspartnerIn aufzuheben sind bzw. im Sinne dieser Vereinbarung angepasst werden;

- Abänderungen und Ergänzungen der vorliegenden Vereinbarung zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Form bedürfen, hingegen diesbezügliche mündliche Vereinbarungen keine Rechtswirksamkeit haben sollen;
- österreichisches Recht gilt;
- der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis das jeweils zuständige Gericht mit dem Sitz in Wien sein soll.

9. Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt in Kraft, sobald zumindest der Bund und alle Länder diese unterzeichnet haben. Sollte die Unterzeichnung durch die genannten Kooperationspartner vor dem 28.02.2016 erfolgen, tritt die Kooperationsvereinbarung (und Beitragsverpflichtung) rückwirkend mit 01.01.2016 in Kraft.